

Az.: 8 RV 119/66

Im Namen des Volkes
Urteil
in dem Rechtsstreit

Verkündet
am 19. Okt. 1967

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 19. Oktober 1967 durch

Senatspräsident	S t e n g e l
	- Vorsitzender -
Bundesrichter	Dr. N e u h a u s und
Bundesrichter	P e t e r s e n
Bundessozialrichter	Dr. P a u l s e n und
Bundessozialrichter	H a a s

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 5. Januar
1966 aufgehoben.



- 2 -

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

Die Klägerin bezieht Witwenrente aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Ihr Ehemann war Eigentümer eines landwirtschaftlichen Anwesens im Landkreis Bromberg. Er ist mit dem Todeszeitpunkt vom 31. Januar 1945 für tot erklärt worden. Den Antrag der Klägerin auf Gewährung der erhöhten Witwenausgleichsrente gemäß § 41 Abs. 3 BVG idF des 1. NOG lehnte das Versorgungsamt ab, weil die Landwirtschaft, die Erwerbsquelle, durch die Vertreibung aus Westpreußen verloren gegangen sei und ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Tod des Ehemannes einerseits und dem Verlust des Besitzes und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schlechterstellung andererseits nicht bestehe. Der Widerspruch blieb ebenso erfolglos wie die Klage und die Berufung.

Das Landessozialgericht (LSG) hat ausgeführt, der wirtschaftliche Schaden der Klägerin sei ursächlich nicht auf das Ableben ihres Ehemannes zurückzuführen, sondern darauf, daß die früheren Verhältnisse nicht im wesentlichen unverändert geblieben, sondern durch die Vertreibung von Grund aus geändert wären, und der Tod des Ehemannes hierauf keinen Einfluß gehabt habe. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sei es nicht wahrscheinlich, daß der Ehemann der Klägerin im Falle der glücklichen Heimkehr eine Beschäftigung in der Bundesrepublik gefunden hätte, welche ihm ein Einkommen in Höhe des Vierfachen der derzeitigen Einkünfte der Klägerin ermöglicht hätte. Es hat die Revision zugelassen.



- 3 -

Die Klägerin hat Revision eingelegt und dem Grunde nach beantragt,

- 1) unter Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen und der Verwaltungsbescheide den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin ab 1. Juni 1962 die erhöhte Witwenausgleichsrente nach § 41 Abs. 3 BVG idF des 1. NOG zu gewähren,
- 2) hilfsweise,
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG Nordrhein-Westfalen zurückzuverweisen.

Sie rügt mit näherer Begründung eine Verletzung des § 41 Abs. 3 BVG und ist der Ansicht, ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Verlust des Ehemannes und der besonderen wirtschaftlichen Betroffenheit der Witwe könne nicht verlangt werden.

Der Beklagte beantragt,

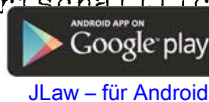
die Revision der Klägerin zurückzuweisen,
und schließt sich hilfsweise dem Antrag zu 2) der Klägerin an. Er ist der Ansicht, der Sachverhalt sei nicht genügend aufgeklärt, weil zwar der Todeszeitpunkt unangefochten festgestellt sei, nicht aber der Zeitpunkt des Verlustes der Landwirtschaft. Nach früheren Angaben der Klägerin sei Bromberg wenige Tage nach dem 20. Januar, jedoch vor dem 31. Januar 1945 in die Hände der Russen gefallen.

Die Klägerin hat die vom Berufungsgericht zugelassene Revision form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Das Rechtsmittel ist zulässig und auch zu einem Teil begründet.

Streitig ist die Gewährung der erhöhten Ausgleichsrente nach § 41 Abs. 3 BVG idF des 1. NOG. Nach dieser Vorschrift erhöht sich die volle Ausgleichsrente auf 150,-- DM, wenn die Witwe durch den Verlust ihres Ehemannes wirtschaftlich besonders be-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



-4-

- 4 -

troffen ist. Sie ist besonders betroffen, wenn ihre Einkünfte einschließlich der Grund- und Ausgleichsrente nicht ein Viertel des Einkommens ihres Ehemannes erreichen, das dieser erzielt hat oder voraussichtlich erzielt hätte. Die 2. Alternative dieser Vorschrift, nämlich das mutmaßliche Einkommen des Ehemannes bei glücklicher Heimkehr, hat das Berufungsgericht behandelt und hat aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme verneint, daß das mutmaßliche Einkommen des Ehemannes der Klägerin im Gebiet der Bundesrepublik als Neubauer oder als Verwalter oder in ähnlicher Eigenschaft das Vierfache der derzeitigen Einkünfte der Klägerin erreichen würde. Diese Ausführungen des LSG sind in der Revisionsinstanz nicht angegriffen worden. Insbesondere sind gegen die vom Berufungsgericht festgestellten vergleichbaren Einkommen begründete Revisionsrügen nicht erhoben. Es kommt also nur darauf an, ob das LSG zu Recht angenommen hat, daß zwischen dem Ableben des Ehemannes und dem wirtschaftlichen Schaden der Klägerin kein ursächlicher Zusammenhang bestehe.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) (BSG SozR BVG § 41 Nr. 11 und die Urteile vom 22. 11. 1966 und 26.4. 1967 - 8 RV 473/65 und 9 RV 620/64) ist Voraussetzung für die 1. Alternative des § 41 Abs. 3 BVG, daß der wirtschaftliche Schaden ursächlich auf das Ableben des Ehemannes zurückzuführen ist. Die entgegenstehenden Ausführungen der Klägerin in der Revision können demgegenüber nicht durchschlagen. Denn ihnen steht bereits der Wortlaut des § 41 Abs. 3 Satz 2 BVG idF des 1. NOG entgegen; auch verkennen sie die Systematik des BVG, nach der regelmäßig Ansprüche auf Versorgungsleistungen von Voraussetzungen abhängen, welche ursächlich auf eine Schädigung im Sinne des Gesetzes zu beziehen sind. Demgemäß ist an der bisherigen Rechtsprechung, mit welcher das angefochtene Urteil insoweit übereinstimmt, festzuhalten.



- 5 -

Zu Recht hat aber der Beklagte ausgeführt, daß im vorliegenden Falle die tatsächlichen Feststellungen für eine Entscheidung durch den Senat nicht ausreichen. Bisher ist nicht aufgeklärt und festgestellt, wann durch die Vertreibung der Hof verlorengegangen ist. Nach den nicht ausdrücklich festgestellten, aber in der Revisionserwiderung des Beklagten enthaltenen Angaben der Klägerin ist Bromberg am 29. Januar 1945 gefallen. Wann die Russen den früheren Wohnsitz im Landkreis Bromberg besetzt haben, ist offen geblieben. Es ist nicht ausgeschlossen, daß dies erst am 1. Februar 1945 oder später geschehen ist, Dann wäre der wirtschaftliche Schaden der Klägerin unter Umständen - nämlich bei Ausschluß von der Erbfolge nach ihrem Manne (auch als Miterbin neben ihren Kindern) - ursächlich auf den Tod des Ehemannes und nicht auf den Verlust des Hofes zurückzuführen. Insoweit wird auf die Entscheidung des Senats vom 26. November 1965 (BSG SozR BVG § 41 Nr. 11) verwiesen. Nach Grundsätzen dieser Entscheidung hätte das ISG neben dem Todeszeitpunkt des Ehemannes der Klägerin noch den Zeitpunkt des Verlustes des Hofes feststellen müssen. Sollte der Hof erst nach dem Tode des Ehemannes in Verlust geraten sein, hätten es weiter die Erbfolge aufklären und feststellen müssen.

Der Beklagte hat also zu Recht die Ansicht vertreten, der Rechtsstreit sei durch die Feststellungen des ISG nicht reif zu einer Entscheidung, sondern hänge noch von weiteren Ermittlungen ab, deren Vornahme dem Senat verwehrt ist.

Demgemäß war auf die Revision der Klägerin das angefochtene Urteil des ISG Nordrhein-Westfalen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Die Entscheidung über die Kosten – auch der
Revisionsinstanz – bleibt dem abschließenden
Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)